

**Erstmalige Stufenfestsetzung nach §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 1 BBesG in der Überleitungsfassung von Berlin**  
**Anerkennung von Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und 4 BBesGÜfBE**

Hinweise zum Begriff „Gleichwertigkeit“ im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 BBesGÜfBE

Eine Tätigkeit ist immer dann als gleichwertig anzusehen, wenn sie in ihrer Wertigkeit jedenfalls zum überwiegenden Teil der Funktionsebene des konkreten Dienstpostens entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit ihre Bedeutung, das heißt Wertigkeit bzw. Schwierigkeit nach mindestens einer Tätigkeit der jeweiligen Laufbahngruppe, für welche die Erfahrungszeiten angerechnet werden sollen, entspricht (Nr. 2.3.2 RS SenInnSport I Nr. 100/2011).

Die Anerkennung von nicht gleichwertigen hauptberuflichen Zeiten im öffentlichen Dienst kann nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BBesG-ÜfBE in Betracht kommen. Eine vollumfängliche Anerkennung wird in diesem Fall jedoch ausgeschlossen (siehe Nr. 2.3.3 RS SenInnSport I Nr. 100/2011).

Hinweise zu § 28 Abs. 1 Satz 2

Die Anerkennung der Förderlichkeit bedingt einen inhaltlichen Zusammenhang mit den Tätigkeiten im neu begründeten Beamtenverhältnis. Die in der (Vor)Tätigkeit gewonnene Erfahrung muss sich in das Beamtenverhältnis einbringen lassen. Maßstab für die Prognose, ob eine vorangegangene Tätigkeit für die dienstliche Verwendung förderlich ist, kann entweder ein sachlicher Zusammenhang (Vergleichbarkeit) oder der Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten durch die vorangegangene Tätigkeit sein, welcher für die weitere dienstliche Verwendung von Nutzen oder Interesse ist. Dabei ist nicht nur auf den Dienstposten abzustellen, auf dem die Dienstkraft nach ihrer Einstellung zuerst eingesetzt wird. Vielmehr sind bei der Beurteilung der Förderlichkeit auch mögliche Wechsel auf andere Dienstposten der Laufbahngruppe zu berücksichtigen (vgl. VG Köln, Urteil v. 1. Juli 2013, Az. 15 K 4360/12, S. 5).

Hinweise zu § 28 Abs. 1 Satz 4

Hier wird ermöglicht, dass in besonderen Einzelfällen Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, berücksichtigt werden können. Dies gilt allerdings nur, soweit die Qualifikationen nicht hauptberuflich und nicht für den Erwerb der Laufbahnbefähigung notwendig sind (erforderliche Praktika, Verwaltungsstationen) und von konkretem Nutzen oder Interesse für den Dienstherrn sind (z. B. Studiengänge, Qualifizierungslehrgänge).

**Es können Zeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BBesGÜfBE anerkannt werden als**

weitere hauptberufliche Zeiten,  
(entgeltlich, mindestens 50 %, mindestens 30 % bei Erziehungs-/Pflegezeiten,  
soweit zur Bestreitung des Lebensunterhalts),  
die **nicht** unter § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 BBesGÜfBE fallen,  
**nicht** für den Erwerb der Laufbahnbefähigung notwendig sind  
(erforderliche Praktika, Verwaltungsstationen) und  
von **konkretem** Nutzen oder Interesse für den Dienstherrn sind

- sachlicher Zusammenhang mit der (künftigen) Tätigkeit (das heißt vergleichbare Zeiten),
- Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, (soziale Verantwortlichkeit und Sachverständigkeit)

**Zeiten nach Nr. 3**

bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die vergleichbar **nicht** gleichwertig der Laufbahngruppe 1 (einfacher / mittlerer Dienst) / Laufbahngruppe 2 (gehobener / höherer Dienst) sind, weil sie für die Tätigkeit förderlich sind  
→ das heißt Tag 1 Monat 1 Jahr, Anerkennung jedoch nur zu 50 % (siehe Aufstellung).

**Zeiten nach Nr.**

bei keinem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die vergleichbar gleichwertig der Laufbahngruppe 1 (einfacher / mittlerer Dienst) / Laufbahngruppe 2 (gehobener / höherer Dienst) sind.  
→ das heißt Tag Monat Jahr, Anerkennung zu 100 %.

**Zeiten nach Nr.**

bei keinem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die vergleichbar **nicht** gleichwertig der Laufbahngruppe 1 (einfacher / mittlerer Dienst) / Laufbahngruppe 2 (gehobener / höherer Dienst) sind, weil  
→ das heißt Tag Monat Jahr, Anerkennung jedoch nur zu 50 % (siehe Aufstellung).

**Zeiten nach Nr.**

die nicht vergleichbar (also ohne sachlichen Zusammenhang) sind, aber in denen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden, weil  
→ das heißt Tag Monat Jahr, jedoch Anerkennung zu 25 % (siehe Aufstellung).

**Es können keine Zeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BBesGÜfBE als förderlich anerkannt werden.**



- Es können Zeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 BBesGÜfBE im besonderen Einzelfall insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs anerkannt werden.**

Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, soweit sie nicht hauptberuflich und nicht für den Erwerb der Laufbahnbefähigung notwendig sind (erforderliche Praktika, Verwaltungsstationen) und von konkretem Nutzen oder Interesse für den Dienstherrn sind

- Studiengänge, Qualifikationslehrgänge  
→ das heißt [B13] Tag Monat Jahr, Anrechnung erfolgt prozentual nach Umfang (siehe Aufstellung).

- Unterhältige berufliche Tätigkeit (unter 50 %, Erziehungs- / Pflegezeiten unter 30 %) bei einem oder keinem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn  
→ das heißt [B14] Tag Monat Jahr, Anrechnung erfolgt prozentual nach Arbeitsumfang (siehe Aufstellung).

- Es können keine Zeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 BBesGÜfBE anerkannt werden, weil**

- die Deckung des Personalbedarfs anhand eines standardisierten Einstellungsverfahrens nach einheitlichen Kriterien erfolgt, ohne dass eine über die (laufbahnrechtlich) notwendigen Voraussetzungen hinausgehende besondere (zusätzliche) Qualifikation von Bedeutung wäre.

- die Qualifikation nicht von besonderem Interesse oder besonderem Nutzen für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben ist.